

Mitteilungen des Oberbürgermeisters

30. Sitzung der Stadtvertretung am
30. Januar 2023



Inhaltsverzeichnis

1. Unterrichtung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Verwaltung	4
Richtlinie der Landeshauptstadt Schwerin zur Bestimmung der Bedarfe nach § 22 SGB II (Bedarfe für Unterkunft und Heizung) / §§ 35 SGB XII (Unterkunft und Heizung) und 36 SGB XII (sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft)	4
Interkommunaler Stellenvergleich 2021 für ausgewählte Aufgabenschwerpunkte	4
Aktuelle Lage und Strategie zur Unterbringung von Flüchtlingen	8
Information der Stadtvertretung zu Planungen des Fachdienstes Feuerwehr und Rettungsdienst bzgl. einer Energiemangellage	14
2. Stand der Abarbeitung der Beschlüsse der Stadtvertretung	16
2.1 Übersicht	16
2.2 Textfassungen	17
Dynamisierung Zuschuss Nahverkehr	17
Kostenlose Schülerbeförderung	17
Übergangswohnraum für gesundheits-/krankheitsbedingte Notfälle in der Landeshauptstadt Schwerin	18
Überwachung auf dem Marienplatz fortführen	19
Erstellung einer Spazier- und Wanderwegkonzeption	19
Bauten- und Grundstückssicherung von Bauruinen in der Landeshauptstadt	20
Vergabe des Straßennamens Dr. Helmut Kohl	23
Erhalt gastronomischer Angebote auf dem Großen Dreesch	23
3. Beschlüsse des Hauptausschusses	25
4. Bearbeitungsstand von in den Hauptausschuss verwiesenen Anträgen	30

1. Unterrichtung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Verwaltung

Richtlinie der Landeshauptstadt Schwerin zur Bestimmung der Bedarfe nach § 22 SGB II (Bedarfe für Unterkunft und Heizung) / §§ 35 SGB XII (Unterkunft und Heizung) und 36 SGB XII (sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft)

In **Anlage 1** wird die Neuregelung in Bezug auf die Kosten für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung mit Wirkung ab 1.1.2023, Nr. 3 der Richtlinie zur Kenntnis gegeben.

Interkommunaler Stellenvergleich 2021 für ausgewählte Aufgabenschwerpunkte

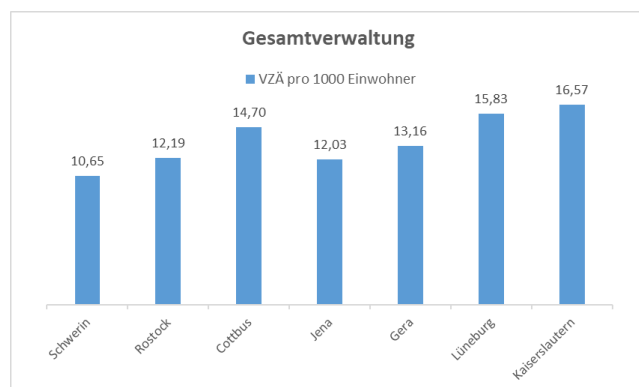
Der bereits für das „Personalbedarfs- und Entwicklungskonzept 2019-2025“ erarbeitete interkommunale Stellenvergleich auf der Basis der Stellenpläne 2018 wurde nunmehr auf der Basis der Stellenpläne 2021 fortgesetzt. Folgende Städte wurden bei diesem Vergleich einbezogen:

- Landeshauptstadt Schwerin (Mecklenburg-Vorpommern, 96.421 Einwohner)
- Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Mecklenburg-Vorpommern, 209.273 Einwohner)
- Cottbus (Brandenburg, 98.363 Einwohner)
- Jena (Thüringen, 108.141 Einwohner)
- Gera (Thüringen, 92.788 Einwohner)
- Hansestadt Lüneburg (Niedersachsen, 77.947 Einwohner)
- Kaiserslautern (Rheinland-Pfalz, 99.662 Einwohner)

Die Städte Hildesheim und Salzgitter haben sich an dem interkommunalen Stellenvergleich 2021 leider nicht mehr beteiligt.

Betrachtet wurden das Gesamtpersonal sowie 18 ausgewählte Aufgabenbereiche. Gegenüber 2018 wird nicht mehr mit der Bezugsgröße „Stellenanzahl“ gearbeitet, sondern mit Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Die Verwendung von VZÄ ist aussagekräftiger als die Anzahl der Stellen, da letztere keine Aussage über den jeweiligen Stundenumfang beinhaltet. Das Vollzeitäquivalent ist definiert als die Anzahl der gearbeiteten Stunden, geteilt durch die übliche Arbeitszeit eines Vollzeit-Erwerbstätigen (40 Stunden im Jahr 2021).

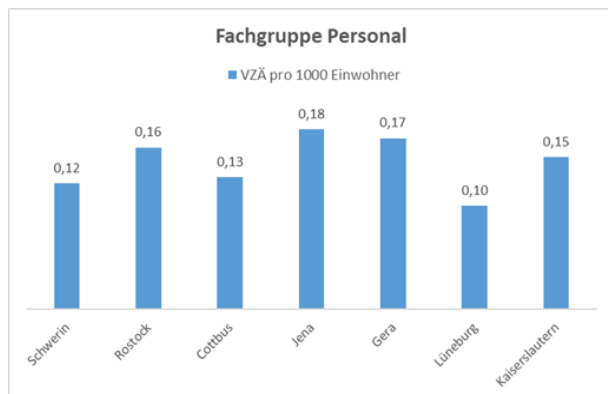
Die VZÄ-Werte für die einzelnen Aufgabenbereiche wurden durch die jeweiligen Kommunen übermittelt und anschließend in VZÄ je 1.000 Einwohner umgerechnet. (Die VZÄ-Werte für die Stadt Kaiserslautern wurden dem Stellenplan 2021 auf der Webseite der Stadt Kaiserslautern entnommen.)



Durchschnittswert: 13,59 VZÄ pro 1.000 Einwohner

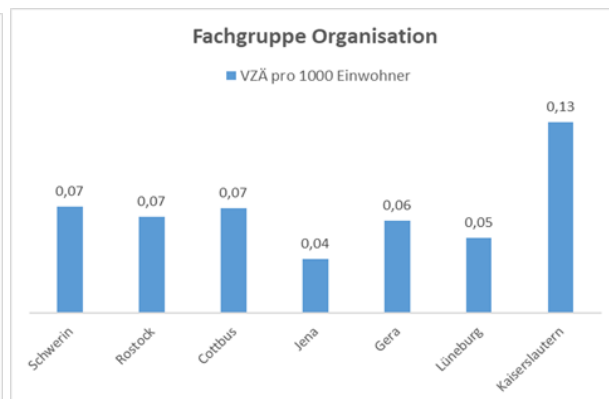
Der Vergleich der Gesamtverwaltung der teilnehmenden Städte ist nur bedingt aussagefähig, da aus dieser Darstellung nicht hervorgeht, welche Aufgabenbereiche in den einzelnen

Kommunalverwaltungen aus dem Stellenplan ausgegliedert sind. So gehören in Kaiserslautern Kita-Erzieher, Hausmeister, Reinigungspersonal zur Gesamtverwaltung. Auch in der Hansestadt Rostock sind im Stellenplan 2021 Platzwarte/Hallenwarte für Sportanlagen, Schulhausmeister, Gärtner/Baumpfleger für Grünflächen/Friedhöfe ausgewiesen. In Schwerin sind diese Beschäftigtengruppen nicht mehr Bestandteil des Stellenplans. Die nachfolgenden, aufgabenbezogenen Übersichten bieten daher konkretere Vergleichsmöglichkeiten.



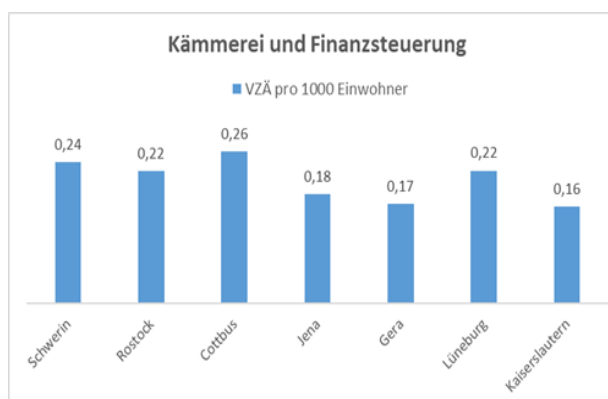
Durchschnittswert: 0,15 VZÄ pro 1.000 Einwohner

Das Personal für die Bezügeberechnung ist bei dem Aufgabenbereich Personal nicht berücksichtigt.



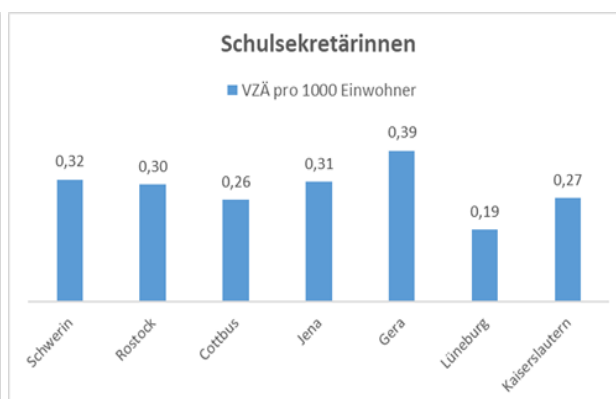
Durchschnittswert: 0,07 VZÄ pro 1.000 Einwohner

In Kaiserslautern gehören zum Bereich Organisation auch die Intranetkonzeption und Beschaffung.



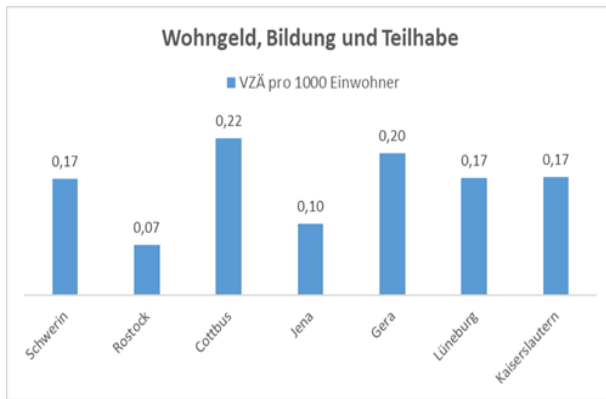
Durchschnittswert: 0,21 VZÄ pro 1.000 Einwohner

Einige der Aufgaben des FD Kämmerei und Finanzsteuerung werden in anderen Kommunalverwaltungen durch andere Organisationseinheiten wahrgenommen. So erfolgt z. B. die Bearbeitung der städtischen Versicherungsangelegen der Stadt Gera im Haupt- und Personalamt.

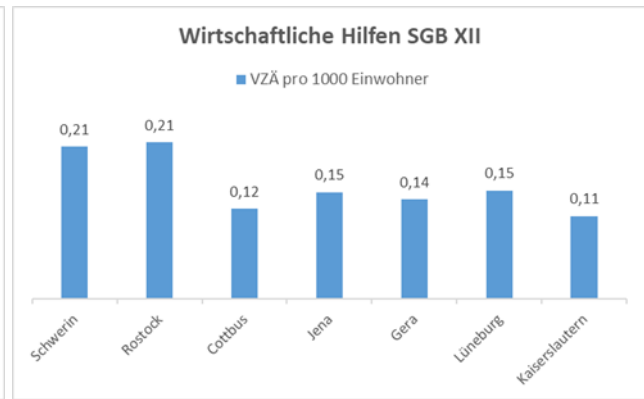


Durchschnittswert: 0,29 VZÄ pro 1.000 Einwohner

Es liegen kaum Informationen zur Anzahl der kommunalen Schulen und den jeweiligen Schülerzahlen vor. Eine Vergleichbarkeit ist daher nur schwer möglich.

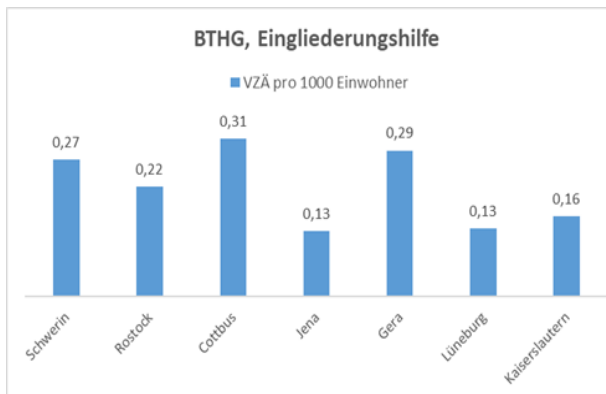


Durchschnittswert: 0,16 VZÄ pro 1.000 Einwohner

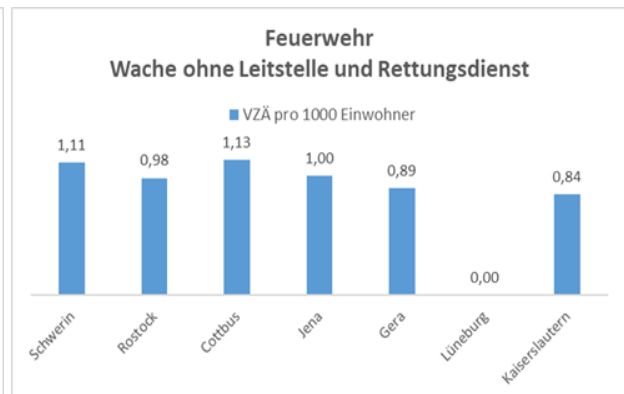


Durchschnittswert: 0,16 VZÄ pro 1.000 Einwohner

Ohne Berücksichtigung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

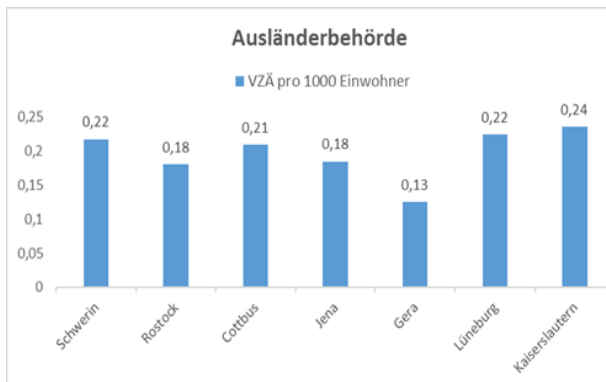


Durchschnittswert: 0,22 VZÄ pro 1.000 Einwohner

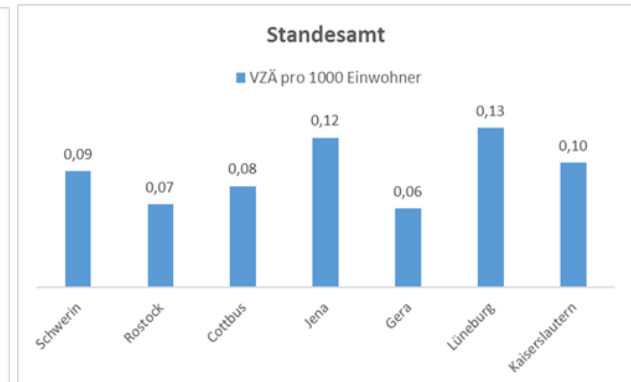


Durchschnittswert: 0,99 VZÄ pro 1.000 Einwohner

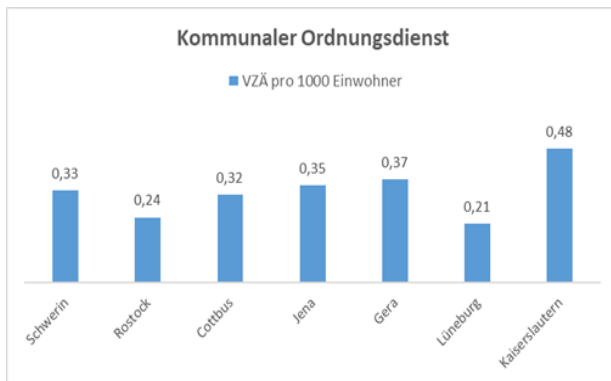
In der Hansestadt Lüneburg gibt es keine Berufsfeuerwehr, sondern nur eine Freiwillige Feuerwehr.



Durchschnittswert: 0,20 VZÄ pro 1.000 Einwohner

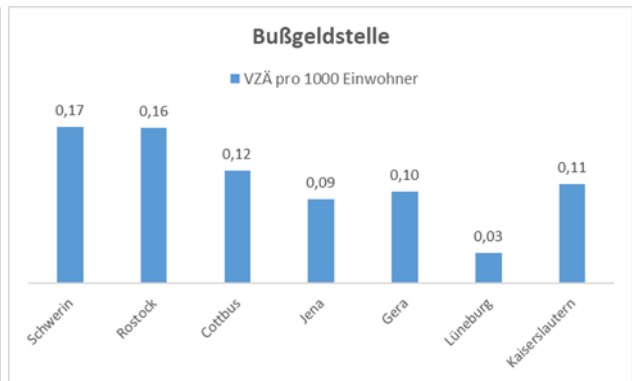


Durchschnittswert: 0,09 VZÄ pro 1.000 Einwohner



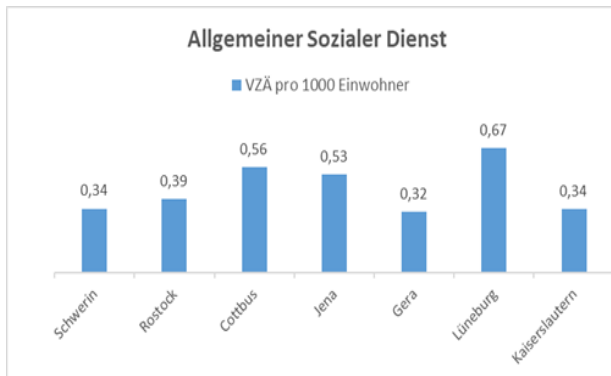
Durchschnittswert: 0,33 VZÄ pro 1.000 Einwohner

Für die Stadt Kaiserslautern wurden hierfür der Politessendienst der Straßenverkehrsbehörde und der Kommunale Vollzugsdienst berücksichtigt.

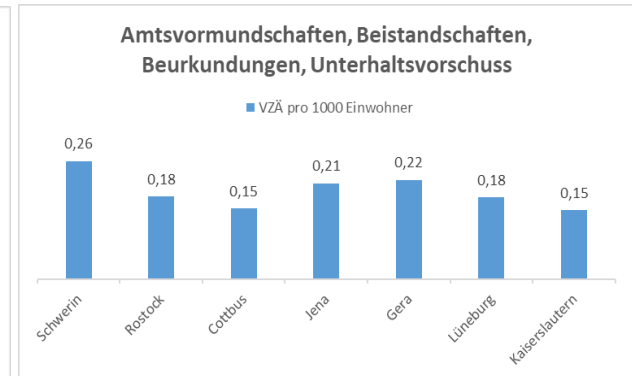


Durchschnittswert: 0,11 VZÄ pro 1.000 Einwohner

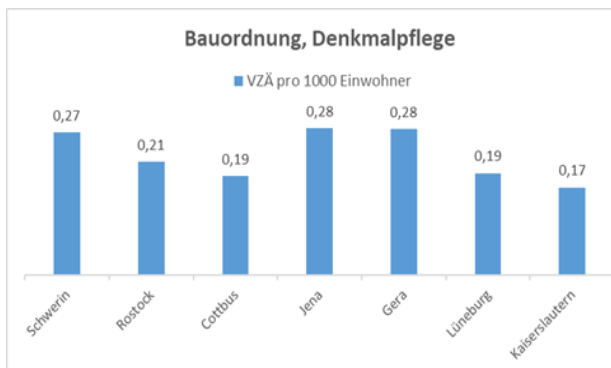
Die Bußgeldstelle der Hansestadt Lüneburg beschäftigt sich mit der administrativen Abwicklung der Verwarngelder im Rahmen des ruhenden Straßenverkehrs. Die Bearbeitung der Verwarngelder des fließenden Verkehrs obliegt nicht der Hansestadt Lüneburg.



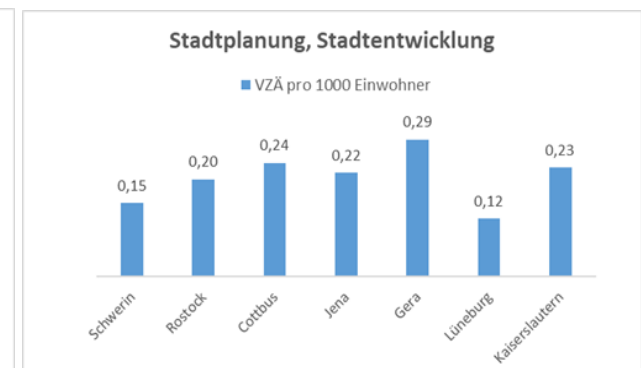
Durchschnittswert: 0,45 VZÄ pro 1.000 Einwohner



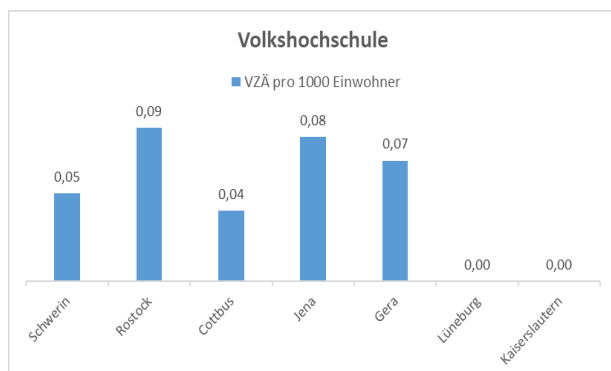
Durchschnittswert: 0,19 VZÄ pro 1.000 Einwohner



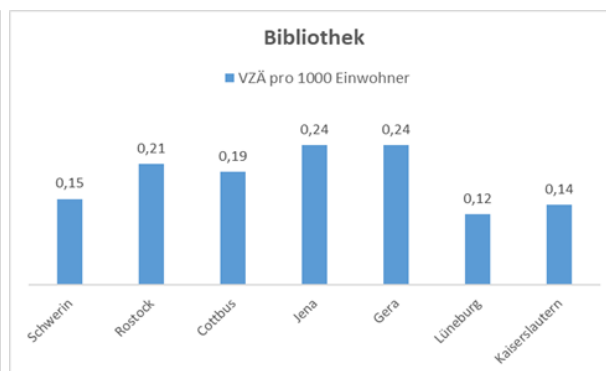
Durchschnittswert: 0,23 VZÄ pro 1.000 Einwohner



Durchschnittswert: 0,21 VZÄ pro 1.000 Einwohner



Durchschnittswert: 0,06 VZÄ pro 1.000 Einwohner



Durchschnittswert: 0,18 VZÄ pro 1.000 Einwohner

In der Hansestadt Lüneburg werden Bildungsmaßnahmen durch die gemeinnützige Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH wahrgenommen. Die Volkshochschule Kaiserslautern ist ein eingetragener Verein (e.V.).

Zusammenfassung

Dieser Vergleich zeigt, dass für die Hälfte der betrachteten Aufgabenbereiche die Schweriner VZÄ-Werte je 1.000 Einwohner unter den jeweiligen Durchschnittswerten liegen bzw. dem Durchschnittswert entsprechen. Für die andere Hälfte liegen die Schweriner VZÄ-Werte über den Durchschnittswerten.

Aktuelle Lage und Strategie zur Unterbringung von Flüchtlingen

1. Einführung und Zahlenbasis

Unterbringung, Versorgung und Betreuung geflüchteter Menschen in Schwerin stellen nach wie vor eine enorme Herausforderung dar.

Laut Ausländerzentralregister sind allein aus der Ukraine seit Kriegsbeginn ca. 2.200 Menschen zugezogen.

Zu erwähnen sind im Gesamt-Zusammenhang auch knapp 3.000 Menschen, die im Rahmen der ersten Flüchtlingswelle 2015 ff. nach Schwerin gekommen sind und hier Wohnsitz gefunden haben. Insgesamt ist zurzeit von ca. 1.700 gemeldeten erwerbsfähigen Menschen mit dem Hintergrund Flucht und Asyl auszugehen. Das entspricht einer Quote von knapp 21 % bezogen auf Mecklenburg-Vorpommern.¹

Die besondere Belastung Schwerins lässt sich auch an Zahlen unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umAs) festmachen. Ende 2022 waren ca. 90 aktuelle Fälle zu verzeichnen.

Gemessen an der eigentlich für Schwerin geltenden Landes-Quote entspricht das einer Erfüllung von ca. 330 %.²

Zusätzlich birgt die Erstaufnahmeeinrichtung Stern Buchholz Herausforderungen. Hier sind regelmäßig um die 1.000 Menschen zu verzeichnen.

¹ Bundesagentur für Arbeit / Jobcenter Schwerin: Zusammenfassung aktuelle Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt in der Landeshauptstadt Schwerin – inklusive Daten Entwicklung Flucht/Asyl. Schwerin, den 19.12.2022, S. 4

² Landeshauptstadt Schwerin, Fachdienst Jugend (11.01.2023)

2. Aktuelle Unterbringungssituation von Flüchtlingen

Die Unterbringung von Flüchtlingen in Schwerin erfolgt derzeit in folgenden Objekten:

Einrichtung	Flüchtlinge	Kapazität	Belegung Stand: 17.01.2023	Bemerkungen
Gemeinschaftsunterkunft (GU) Hamburger Allee 202-208	alle, außer UKR	236	201	vollständige Auslastung ³
Notunterkunft Brahmsstraße	UKR	300 (weitere 200 in der Turnhalle)	7	aktuelle Erlasslage - Unterbringung von 300 Flüchtlingen binnen 3 Stunden - gilt weiterhin; (1 % der Bevölkerungszahl binnen 72 h)
"Europahotel", Werkstraße 205-223	UKR	192	0	Mischbelegung vorgesehen
Werkstraße 4 (Fa. Comtact)	UKR	67	47	seit 02.01.2023 Selbstverpflegung, d. h., es fallen keine Verpflegungskosten an
dezentrale Wohnungen	UKR	438	232	82 belegte Wohnungen; 43 freie Wohnungen

Die aktuelle Basis für die vorzuhaltenden Kapazitäten ist weiterhin die ministerielle Weisung Nr. 5 des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V vom 16.05.2022. So müssen

- innerhalb von 3 h nach Bedarfsanmeldung durch das Land 300 Unterkunftsplätze bereitgestellt werden können bzw. zur Aufnahme zur Verfügung stehen,
- innerhalb von 72 h nach Bedarfsanmeldung müssen die restlichen Unterkunftsplätze zur Aufnahme bis zum 1-Prozent-Ziel [der jeweiligen Gesamtbevölkerung, sic.] zur Aufnahme zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus wurde die Landeshauptstadt Schwerin Ende November 2022 erneut durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V ausdrücklich auf die Aufnahmeverpflichtung von Asylbewerbern (keine ukrainischen Flüchtlinge) hingewiesen.

Mit diesem Schreiben wurde weiterhin festgelegt, dass die Unterbringungskapazitäten in allen Landkreisen und kreisfreien Städten zu erhöhen sind, so dass die Verteilentscheidungen des Landesamtes für Innere Verwaltung umgesetzt werden können.

a) Zugangsgeschehen ukrainische Flüchtlinge

Der Zugang an ukrainischen Flüchtlingen stagniert. Im Dezember 2022 wurden 9 Flüchtlinge in der Notunterkunft aufgenommen. Im Januar 2023 sind es bisher 7 Flüchtlinge.

Im bundesweiten Erfassungsprogramm FREE hat Mecklenburg-Vorpommern seit Dezember einen negativen Saldo von 83 (Stand: 17.01.2023). Das bedeutet, ukrainische Flüchtlinge werden aus anderen Bundesländern mit positivem Saldo durch FREE nach M-V verteilt. Da die Landeshauptstadt Schwerin innerhalb von M-V noch einen positiven Saldo aufweisen kann, erfolgt die Zuweisung nach Schwerin erst nach Erfüllung der Quote in den anderen Landkreisen und kreisfreien Städten.

Aufgrund der humanitären Situation und des aktuellen Kriegsgeschehens (Winter, Zerstörung von Versorgungseinrichtungen etc.) wird von weiteren Fluchtbewegungen nach

³ Die Differenz Kapazität vs. Belegung ergibt sich aus der gewollten homogenen Verteilstruktur hinsichtlich Familienverbänden, Religion, Geschlecht etc.

Deutschland ausgegangen. Erste Studien prognostizieren auch erneutes plötzliches Fluchtgeschehen.⁴

Laut Ausländerzentralregister sind 2.198 ukrainische Flüchtlinge seit Kriegsbeginn zugezogen. Insgesamt leben in der Landeshauptstadt laut Ausländerzentralregister 10.450 Ausländer und Ausländerinnen aller Nationen (Stand: 31.12.2022).

b) Verteilung von Flüchtlingen durch das Landesamt für Innere Verwaltung (keine ukrainischen Flüchtlinge)

Die durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V festgelegte Quote zur Aufnahme von Flüchtlingen durch die Landeshauptstadt Schwerin liegt für 2023, ebenso wie in den vergangenen Jahren, grundsätzlich bei 5,45 Prozent.⁵

Die Verteilung von Asylbewerbern durch das Land ist zu unterscheiden vom ungesteuerten Zustrom ukrainischer Flüchtlinge. Diese durch die Landeshauptstadt Schwerin aufgenommenen Flüchtlinge werden nach den Festlegungen des Landes nicht auf die Quote von 5,45 Prozent angerechnet.

Derzeit verteilt das Land durchschnittlich wöchentlich 170 Asylbewerber auf die Landkreise und kreisfreien Städte. Hiervon ausgehend müsste die Landeshauptstadt Schwerin mit rund 9 zugewiesenen Flüchtlingen wöchentlich rechnen. Tatsächlich wurden in den letzten Monaten wöchentlich zwischen 1 und 5 Flüchtlinge zugewiesen.

Die zugewiesenen Flüchtlinge werden in der Gemeinschaftsunterkunft Hamburger Allee untergebracht. Diese ist fast vollständig ausgelastet. Aufgrund von aktuellen Auszügen von Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive in eigenen Wohnraum können sukzessive freie Kapazitäten im einstelligen Bereich geschaffen werden.

3. Strategie zur Unterbringung

a) ukrainische Flüchtlinge

Aufgrund der geltenden Erlasslage und der Weisung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V kann trotz niedriger Belegungszahlen derzeit für keine der vorhandenen Einrichtungen der Betrieb gekündigt werden.

Daher müssen sowohl die Notunterkunft in der Johannes-Brahmsstraße als auch die „Gemeinschaftsunterkünfte“ in der Werkstraße 4 und im „Europahotel“ erhalten bleiben. Die 125 kommunal angemieteten Übergangswohnungen bleiben ebenfalls erforderlich.

In der Einrichtung in der Werkstraße 4 (67 Plätze) konnten ab dem 02.01.2023 Selbstverpflegungsmöglichkeiten installiert werden, so dass dort keine Kosten für Caterer etc. mehr anfallen.

In der „Gemeinschaftsunterkunft Europahotel“ sowie in der Notunterkunft Brahmsstraße sind ein Einbau von Küchen aufgrund baulicher Gegebenheiten ausgeschlossen. Hier bleibt es bei der Versorgung der Flüchtlinge durch einen Caterer.

⁴ Der Migration Outlook report 2023 des International Centre for Migration Development (Gesamtveröffentlichung am 23.01.2023) prognostiziert eine zweite Fluchtbewegung aus der Ukraine mit 0,5 bis 4 Millionen Geflüchteten in europäische Staaten. ([Migration Outlook report: Possible second wave of refugees from Ukraine and further weaponisation of migration - ICMPD](#)).

⁵ Nach § 6 Abs. 3 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt die Aufnahmepflicht für Asylbewerber für Landkreise und kreisfreie Städte zu 10 Prozent als erfüllt, in denen eine Erstaufnahmeeinrichtung oder eine Außenstelle der Erstaufnahmeeinrichtung mit einer Kapazität von mindestens 400 Plätzen betrieben wird. (Mitteilung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V vom 20.12.2022)

b) Asylbewerber anderer Nationen

Die vom Land zugewiesenen Asylbewerber sind in der Hamburger Allee untergebracht. An diesem Standort gibt es eine rechnerische Unterbringungskapazität von 236.

Mit dem Landesamt für Innere Verwaltung wurde perspektivisch eine Kapazität in der Landeshauptstadt Schwerin von 300 Plätzen vereinbart. Ein zweiter Standort konnte bisher allerdings nicht entwickelt werden.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 05.12.2022 wurde im Wege einer Interimslösung entschieden, dass die Unterbringung von Asylbewerbern inklusive Betreuung und Bewachung für 2 Jahre (mit Verlängerungsoption um 1 Jahr) öffentlich ausgeschrieben wird. An diesem Verfahren arbeitet die Verwaltung derzeit.

Die fast vollständig erschöpften Kapazitäten in der Gemeinschaftsunterkunft Hamburger Allee machen allerdings ggf. eine weitere Zwischenlösung bis zur Beendigung des Ausschreibungsverfahrens erforderlich.

Die Unterbringung soll dann im Wege einer sogenannten Mischbelegung im „Europahotel“ erfolgen. Das heißt, die Einrichtung wird mit dem Hauptzweck „Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge“ fortgeführt. Bei vollständiger Auslastung der GU in der Hamburger Allee erfolgt nachrangig eine Unterbringung zugewiesener Flüchtlinge im „Europahotel“.

Nach Realisierung der von der Stadtvertretung beschlossenen Interimslösung ist die Fortführung der Mischbelegung im „Europahotel“ voraussichtlich nicht mehr erforderlich.

4. Allgemeine Integrationsarbeit

Im Rahmen der allgemeinen Integrationsarbeit ist nach wie vor die Fachstelle Integration sehr aktiv. Das umfasst sowohl die Entwicklung und Umsetzung gesamtstrategischer Ansätze als auch die fachbereichs- und schnittstellenübergreifende Wahrnehmung von spezifischen Aufgaben.

a) Aktuell relevante Aspekte:

Mit der Begegnungsstätte in der "Alten Post" konnten der Kinderschutzbund, Kreisverband Schwerin, sowie die Fachstelle Integration ein Leuchtturmprojekt in der Ukraine-Hilfe aufbauen. Neben Annahme und Ausgabe von Sachspenden findet hier mittlerweile ein vielfältiges Kulturprogramm, getragen von Ehrenamtlichen und einer ukrainischen Standortleitung statt. Alle Projekte basieren auf der Förderung durch den Integrationsfonds des Landes M-V. Eine psychosoziale Beratungsstelle für Ukraine-Geflüchtete ist aktuell in der Antragsphase.

Im Dezember 2022 wurde ein Gedenkort für Opfer des Ukraine-Kriegs auf dem Waldfriedhof eröffnet, der Trauernden zur Verfügung steht.

Mit vorzeitigem Maßnahmenbeginn arbeiten aktuell vier große Projekte in der Landeshauptstadt: Über den Bereich Sport integrieren der BC Traktor sowie der FC Mecklenburg Zugewanderte. Die über den „Sportkoordinator“ des FC Mecklenburg organisierten AGs an Schulen, offenen Formate und Trainings erfreuen sich großer Beliebtheit und verzeichnen wachsende Teilnehmerzahlen. Der BC Traktor engagiert sich intensiv in verschiedenen Stadtteilen sowie der EAE Stern Buchholz mit Boxtrainings. Die Interkulturelle Begegnungsstätte für Frauen (Caritas) arbeitet nun in den Räumen des Café Mama Chocolate und verbindet Frauen unterschiedlichster Herkunft, auch ukrainische Geflüchtete sind bereits im Projekt integriert.

b) Sonstiges

Mit der Polizeiinspektion Schwerin besteht ein sehr fundierter und regelmäßiger Austausch.

Die Lage wird zurzeit als sehr ruhig eingeschätzt.

Probleme machen eher Einzelfälle in der Zusammenarbeit mit Landesbehörden. Sei es in Form fehlender Unterstützung von Fachministerien für Einzelprojekte (siehe unten), krasse Zuweisungsquoten für bestimmte Flüchtlingsgruppen (siehe unter Punkt 5.) oder in Form von Irritationen hinsichtlich von Hausverboten in der Erstaufnahmeeinrichtung Stern Buchholz und Verweis auf die Wohnungslosenunterkunft Schwerins.

5. Unbegleitete minderjährige Ausländer (umAs)

Massive Probleme bereitet zurzeit die Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer (diese Entwicklung läuft unabhängig von der Aufnahme von Menschen aus der Ukraine. Die jungen Menschen stammen vielmehr aus den bekannten Herkunftsländern, wie Syrien, Afghanistan, etc.). Das Problem besteht zwar bundesweit. Was wiederum mit bereits stark ausgelasteten Inobhutnahmestellen und der stationären Heime der Kinder- und Jugendhilfe zu tun hat, wie auch mit der nicht mehr ausreichenden Zahl pädagogischen Personals.⁶

Für Schwerin ergibt sich allerdings eine ganz besondere Herausforderung:

Nicht zuletzt aufgrund des Standortes der großen Erstaufnahmeeinrichtung des Landes in Stern Buchholz sind hier enorme Fallzahlen zu beobachten. Da sich die Einrichtung auf dem Gebiet Schwerins befindet, ist nach den einschlägigen Regelungen des SGB VIII erst einmal die Landeshauptstadt für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung zuständig (vgl. § 88a SGB VIII). Praktisch ist hier eine stationäre Unterbringung im Sinne des § 34 SGB VIII erforderlich. Dafür fehlen mittlerweile sowohl Plätze als auch pädagogisches Personal.

Abb.: Übersicht Fallzahlen⁷

KW	Bestandsfälle	Inobhutnahmen von umA	Beendete Fälle, Verteilung an andere Jugendämter	Aktuelle Fallzahl
43. KW	62	3	0	65
44. KW	65	5	1	69
45. KW	69	3	1	71
46. KW	71	5	1	75
47. KW	75	10	1	84
48. KW	84	3	2	85
49. KW	85	4	2	87
50. KW	87	3	0	90
Summe		36	8	

Vor dem Hintergrund der stetig steigenden umA-Fallzahlen in der Landeshauptstadt Schwerin und der bereits zu 331,8 % erfüllten Aufnahmequote im Landesvergleich besteht diesseits die dringende Notwendigkeit, die internen als auch die externen Abläufe und Prozesse insbesondere die Verteilmodalitäten betreffend zu beleuchten und ggf. zu hinterfragen.

Das gilt sowohl in Bezug auf praktische als auch auf rechtliche Fragen im Verteilungsprozess. Zumal einschlägige Landesregelungen zur Verteilung fehlen. Überdies sieht sich der eigentlich für die Verteilung zuständige Kommunale Sozialverband M-V (auch Landesjugendamt) nicht in der Lage, hier jeweils kurzfristig adäquate Verteil-Entscheidungen zu treffen.

Dazu findet zurzeit ein intensiver Austausch statt.

Hier geht es nicht in erster Linie um finanzielle Aufwendungen, sondern um die überbordende Verwaltungsarbeit. Zumal mit der überwiegenden Zahl der Fälle Herausforderungen bei der In-

⁶ Siehe z. B. Mitteilung des Deutschen Städtetages zur Unterbringung und Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer vom 22.12.2022 (Dokumentenummer U 4558)

⁷ Landeshauptstadt Schwerin, Fachdienst Jugend (11.01.2023)

obhutnahme (§ 42a i. V. m. § 42b SGB VIII), der Vormundschaft etc. verbunden sind. Hier laufen diverse Gespräche. Darüber hinaus werden entsprechende Rechtsmittel geprüft.

Diverse Abfragen bei freien Trägern haben ergeben, dass mittlerweile keine Aufnahme-Kapazitäten mehr in Schwerin bestehen. Vor diesem Hintergrund ist geplant, neu angekommene umAs demnächst auch in der Friesenstraße unterzubringen (die Bauarbeiten sind bereits im Gange; mittlerweile wurde eine Brandschau durchgeführt. Für die Betreuung konnte das DRK Schwerin gewonnen werden. Der entsprechende Mietvertrag soll kurzfristig durch das DRK unterzeichnet werden wird. Das Personal für die Einrichtung steht bereit.)

6. Schule und Kita

Herausfordernd ist schließlich auch die Bereitstellung von Schul- und Kita-Plätzen. Zumal die Unterstützung der fachlich tangierten Landesministerien hier mehr als überschaubar ist. Zu erwähnen ist hier insbesondere das von der Landeshauptstadt, der Kita gGmbH und dem Deutschen Kinderschutzbund Schwerin initiierte Projekt „Kibu“. Ziel ist sowohl die Überführung von Kindern in das Regel-Betreuungssystem als auch die Qualifizierung von Betreuerinnen (in Abstimmung mit dem hiesigen Jobcenter). Ergänzend sollen Orientierungsangebote für Familien im Rahmen eines Projekts mit Förderung durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds realisiert werden, da das Bundesprogramm „Kita-Einstieg. Brücken bauen in frühe Bildung“ zum 31.12.2022 ausgelaufen ist. Die Landeshauptstadt befindet sich hier aktuell in der Antragstellung.

Das Projekt läuft am 30.06.2023 aus.⁸

7. Perspektive

Mittlerweile liegen erste repräsentative Studien zu Bleibebedarfen von Menschen aus der Ukraine vor. Danach möchte mehr als jeder dritte Kriegsflüchtling entweder für immer oder zumindest für mehrere Jahre in Deutschland bleiben.⁹

Nach Einschätzung der hiesigen Arbeitsverwaltung / Jobcenter könnte der Anteil in Schwerin sogar etwas höher ausfallen. Wobei die Zahlen der Leistungsberechtigten relativ stabil sind. Zurzeit ist nach Zahlen des Jobcenters von folgenden Beständen auszugehen:¹⁰

Regelleistungsberechtigte (RLB) mit der Staatsangehörigkeit Ukraine:	1.559
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) mit der Staatsangehörigkeit Ukraine:	1.074
nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) mit der Staatsangehörigkeit Ukraine	485

Von wesentlicher integrativer Bedeutung ist das Erlernen der deutschen Sprache bzw. der Besuch von Integrationskursen. Die Wartezeit bis zum Besuch eines Integrationskurses beträgt aktuell bis zu 6 Monate.

Sowohl essenzielle Aufgaben, wie die Unterbringung, Versorgung und Betreuung geflüchteter Menschen in Schwerin als auch die Integration in den Arbeitsmarkt und Integrationsarbeit an sich werden Schwerin voraussichtlich auch in den kommenden Jahren erheblich beschäftigen. (Zumal eventuell mit weiterem, exorbitantem Fluchtaufkommen gerechnet werden muss (siehe oben, Punkt 2 a)).

Das birgt insbesondere für die maßgeblich betroffenen Verwaltungseinheiten eine erhebliche

⁸ Zurzeit wird eine Ausdehnung um ein oder zwei Monate geprüft. Eine deutliche Verlängerung des Projektes könnte eher integrationsschädlich sein.

⁹ Studie „Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland – Flucht, Ankunft und Leben“. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB, Hrsg.), unter Mitwirkung des Forschungszentrums des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Nürnberg, Dezember 2022 (siehe auch Welt online: „Ein Viertel der ukrainischen Flüchtlinge will für immer in Deutschland bleiben“, 15.12.2022).

¹⁰ Stand: jeweils Dezember 2022

Zusatzbelastung. Wobei zusätzliche Aufgaben, z. B. aus dem Chancen-Aufenthaltsgesetz, noch gar nicht berücksichtigt sind.

Andererseits bietet der Zuzug von Menschen mit Bleibeperspektive für Schwerin auch erhebliche Chancen.

(Gez.)

Andreas Ruhl

Information der Stadtvertretung zu Planungen des Fachdienstes Feuerwehr und Rettungsdienst bzgl. einer Energiemangellage

In dieser Zusammenfassung werden Maßnahmen des FD 37 zur Aufrechterhaltung des eigenen Dienstbetriebes in einer möglichen Gas- und/oder Strommangellage sowie Maßnahmen des FD 37 als untere Katastrophenschutzbehörde zum Bevölkerungsschutz in Ergänzung zur Darstellung vom 23.11.2022 dargestellt (neuer Stand 23.01.2023). Vorbereitungen Dritter, wie etwa städtischer Betriebe oder Maßnahmen, welche in der Betreiberverantwortung der Einrichtungen kritischer Infrastruktur liegen, sind nicht Gegenstand dieser Zusammenfassung.

Die formellen Grundlagen der Planungen sind zwischenzeitlich nicht geändert worden, obgleich mit dem Land ein intensiver Austausch über die Konkretisierung und Fortschreibung, insbesondere auch in Hinblick auf die Kostenerstattung, geführt wird. Hierzu wurde auf dem Kommunalgipfel eine einmalige, vorgezogene Ausgleichszahlung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, die im Jahr 2023 die erstattungsfähigen Kosten umfasst.

Bei der Bewertung der tatsächlichen Gefahrenlage kann auf die aktuelle Einschätzung der Bundesnetzagentur verwiesen werden, die eine Gasmangellage im Winter 2022/23 zwischenzeitlich für weniger wahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen hält. In Hinblick auf Gefahren möglicher Manipulationen ist eine Mangellage ohnehin nicht ausgeschlossen. Daher werden die eingeleiteten Maßnahmen weitergeführt. Im Bereich des Fachdienstes Feuerwehr und Rettungsdienst wird die Lage jedoch ab Ende Januar 2023 in den jeweiligen originären Zuständigkeiten der Fachgruppen bearbeitet und die AG KRITIS aufgelöst.

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes FD 37:

Die Nachrüstung der Gerätehäuser und Feuer- und Rettungswachen ist nahezu abgeschlossen, letzte Lieferungen von Netzersatzanlagen stehen jedoch noch aus. Organisatorische Vorbereitungen für die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit bei einem Kommunikationsausfall sind gegeben. Die Führungsfähigkeit wurde bei einer Übung des Führungsstabes in der KW 50 2022 als positiv eingeschätzt. Der Bereich ist bis auf wenige technische Maßnahmen abgeschlossen.

Erweiterte Maßnahmen Bevölkerungsschutz:

Das Konzept zu Leuchttürmen (ehem. Notfallmeldestellen) und Notfalltreffpunkten (auch als Wärmeinseln bezeichnet) wurde vervollständigt und Ende des Jahres 2022 öffentlich kommuniziert (Pressemitteilung). Zudem erfolgt eine Bevölkerungsinformation in der Märzausgabe der Hauspost und über einen eigens aufgelegten Flyer. Dieser umfasst auch Informationen zum Sirenenwarnsystem. Bei der Installation des Systems ist der Lieferant im Verzug.

Die technische Ertüchtigung der Notfalltreffpunkte für die Vorsorge bei einem Blackout konnte wegen Lieferrückständen der Bauteile noch nicht begonnen werden, erfolgt aber zeitnah. Zudem muss hier auch noch die Lieferung der Netzersatzanlagen abgewartet werden. Insofern ist die Nutzbarkeit aktuell eingeschränkt. Dies gilt auch für ergänzende Ausstattung, die durch das Land M-V zunächst genehmigt werden muss.

Mit der Kassenärztlichen Vereinigung und der Apothekerkammer bemühte sich der Fachdienst Feuerwehr und Rettungsdienst frühzeitig um einen Austausch, der nun ab Ende Januar aufgenommen werden kann. Für Schwerin sollen die Notfalltreffpunkte eine zu erörternde Möglichkeit für Notfallpraxen darstellen.

Die Wiederinbetriebnahme des Gasnetzes wurde durch die koordinierende Stelle weiter geplant und konzeptionell untersetzt. Hierzu findet folgend ein Austausch mit den Handwerksbetrieben statt.

Zum weiteren Verlauf wird in der Stadtvertretung am 27.03. erneut informiert.

2. Stand der Abarbeitung der Beschlüsse der Stadtvertretung

2.1 Übersicht

Zu den folgenden Beschlüssen der Stadtvertretung liegen neue Informationen zum Stand der Abarbeitung bzw. Umsetzung vor und wurden in das Informationssystem eingestellt:

Dynamisierung Zuschuss Nahverkehr

12. Stadtvertretung vom 28.09.2020; TOP 13; DS: 00236/2020

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Dynamisierung Zuschuss Nahverkehr \(schwerin.de\)](#)

Kostenlose Schülerbeförderung

21. Stadtvertretung vom 06.12.2021; TOP 35; DS: 00261/2021

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Kostenlose Schülerbeförderung \(schwerin.de\)](#)

Übergangswohnraum für gesundheits-/krankheitsbedingte Notfälle in der Landeshauptstadt Schwerin

12. Stadtvertretung vom 28.09.2020; TOP 10; DS: 00187/2019

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Übergangswohnraum für gesundheits-/krankheitsbedingte Notfälle in der Landeshauptstadt Schwerin](#)

Überwachung auf dem Marienplatz fortführen

29. Stadtvertretung vom 06.12.2022; TOP 38; DS: 00670/2022

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Überwachung auf dem Marienplatz fortführen \(schwerin.de\)](#)

Erstellung einer Spazier- und Wanderwegkonzeption

9. Stadtvertretung vom 18.05.2020; TOP 9; DS: 00125/2019

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Erstellung einer Spazier- und Wanderwegkonzeption \(schwerin.de\)](#)

Bauten- und Grundstückssicherung von Bauruinen in der Landeshauptstadt

17. Stadtvertretung vom 26.04.2021; TOP 13; DS: 00560/2020

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Bauten- und Grundstückssicherung von Bauruinen in der Landeshauptstadt \(schwerin.de\)](#)

Vergabe des Straßennamens Dr. Helmut Kohl

31. Stadtvertretung vom 11.12.2017; TOP 13; DS: 01249/2017

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Vergabe des Straßennamens Dr. Helmut Kohl \(schwerin.de\)](#)

Erhalt gastronomischer Angebote auf dem Großen Dreesch

19. Stadtvertretung vom 30.08.2021; TOP 29; DS: 00182/2021

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Erhalt gastronomischer Angebote auf dem Großen Dreesch \(schwerin.de\)](#)

2.2 Textfassungen

Antrag (Fraktion Die PARTEI.DIE LINKE)

Dynamisierung Zuschuss Nahverkehr

12. Stadtvertretung vom 28.09.2020; TOP 13; DS: 00236/2020

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Dynamisierung Zuschuss Nahverkehr \(schwerin.de\)](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, beginnend mit dem Haushalt 2021 den bestehenden Zuschuss für die Nahverkehr Schwerin GmbH analog der Festlegung zur Zoologischen Garten Schwerin gGmbH jährlich zu dynamisieren, um die Kostensteigerungen für Personal und Technik zu kompensieren.

Darüber hinaus soll der Oberbürgermeister Vorschläge unterbreiten, wie die Zuschüsse auch für Steigerungen bei Instandhaltungs- und Baukosten auskömmlich gesteigert werden können. Ziel ist es, weitere Anstiege der Eintrittspreise beim Zoo bzw. der Beförderungsentgelte beim Nahverkehr zu vermeiden.

Hierzu wird mitgeteilt:

Die Zuschüsse wurden in den Haushaltsplänen entsprechend angepasst.

Weiterhin hat die Stadtvertretung (Drs.-Nr. 00168/2021) beschlossen, sich über einen Zeitraum von drei Jahren an den erhöhten Kosten der Hauptuntersuchung der Straßenbahnen der Nahverkehr Schwerin GmbH zu beteiligen. Ferner werden bis einschließlich 2030 zusätzliche Eigenmittel zur Finanzierung der Instandhaltungsmaßnahmen an den Straßenbahnen bereitgestellt. Dies ist im Haushaltsplan 2023/2024 entsprechend verarbeitet.

Das Ziel, weitere Steigerungen der Eintrittspreise bzw. Beförderungsentgelte zu verhindern, ist aufgrund der anhaltenden Inflation und Energiekrise möglicherweise nicht haltbar.

Der Beschluss ist somit umgesetzt.

Antrag (SPD-Fraktion)

Kostenlose Schülerbeförderung

21. Stadtvertretung vom 06.12.2021; TOP 35; DS: 00261/2021

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Kostenlose Schülerbeförderung \(schwerin.de\)](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

1. Die Stadtvertretung beauftragt den Oberbürgermeister, den kostenfreien Schülernahverkehr in Ausgestaltung und Umfang des haushaltsändernden Beschlusses „Kostenfreier Schülerverkehr für Kl. 7 – 12/13 ab 01.08.2021“ vom 07.12.2020 (Antrag der Fraktionen von CDU/FDP, LINKE und UB vom 30.11.2020), zum 1.3.2022 umzusetzen und hierfür die im Zuge der Haushaltsgenehmigung 2021/2022 durch die im Einvernehmen mit der Stadtvertretung ausgesprochene Haushaltssperre grundsätzlich freien Haushaltsmittel einzusetzen.
2. Der Oberbürgermeister wird ferner beauftragt, in einem zweiten Schritt ab 2023 die kostenfreie Nutzung des Nahverkehrs für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 im Sinne des „Haushaltsbegleitenden Beschlusses zur kostenfreien Schülerbeförderung“ vom 07.12.2020 (Antrag der Fraktionen von CDU/FDP, LINKE und UB vom 20.11.2020) zu prüfen und hierfür bei der Landesregierung um Finanzzuweisungen nachzusuchen. Der Stadtvertretung ist bis zur Sitzung der Stadtvertretung im September 2022 ein Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 28.03.2022 mitgeteilt:

Die Stadtvertretung hat in Ihrer Sitzung vom 05.12.2022 zum Haushaltsplan 2023/2024 beschlossen:

„Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt, den kostenfreien Schülerverkehr für die Klassenstufen 1 bis 4 im Doppelhaushalt 2025/2026, mit Wirkung ab 01.09.2025, verbindlich mitaufzunehmen.“

und

„1. Einführung kostenfreier Schülerverkehr für die Klassenstufen 5 -6 zum Schuljahr 2023/2024.

2. Die Parkgebühren auf den kostenpflichtigen Parkplätzen der Landeshauptstadt Schwerin werden ab dem 1.1.2024 um 0,50 € pro Stunde erhöht.“

Der Beschluss ist somit umgesetzt.

Antrag (Fraktion Unabhängige Bürger)

Übergangswohnraum für gesundheits-/krankheitsbedingte Notfälle in der Landeshauptstadt Schwerin

12. Stadtvertretung vom 28.09.2020; TOP 10; DS: 00187/2019

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Übergangswohnraum für gesundheits-/krankheitsbedingte Notfälle in der Landeshauptstadt Schwerin](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit den großen Schweriner Wohnungsunternehmen, insbesondere WGS und SWG, Möglichkeiten zur Vorhaltung von Übergangswohnraum für gesundheits-/krankheitsbedingte Notfälle in der Landeshauptstadt Schwerin zu erörtern und eine gemeinsame Strategie dafür zu erarbeiten. Hiermit soll dem steigenden Bedarf von insbesondere barrierefreien Übergangswohnungen für medizinische oder Versorgungsfälle unmittelbar nach Entlassung aus medizinischen Einrichtungen begegnet werden. Der Stadtvertretung sind hierfür spätestens zur Oktober-Sitzung 2020 Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Die Stadtvertretung und die Fachausschüsse sind halbjährlich über die Ergebnisse zu informieren.

2. Grundsätzlich ist diese Thematik in die Pflegesozialplanung der Landeshauptstadt aufzunehmen.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 07.12.2020 und 30.08.2021 mitgeteilt:

Die Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH hatte in ihrem Wohnungsbestand in Abstimmung mit der Sozialverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin sogenannte Notwohnungen zur Unterbringung von Mietern in Notsituationen unterhalten. Aufgrund der seinerzeitigen Corona-Problematik bestand Einvernehmen, dass die WGS für die Stadt bis zu zehn Notwohnungen für die Bedarfe der Landeshauptstadt vorhält. Auf dieser Basis wurde bereits am 5.6.2020 ein entsprechender Rahmenvertrag geschlossen.

Mit dem Beginn der Ukraine Krise galt es, innerhalb kurzer Zeit für eine Vielzahl von Menschen Unterbringungsmöglichkeiten zu finden. Für diesen Zweck sind dann auch die (freien) Notwohnungen vollständig für die Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine genutzt worden. Dies erfolgt auch weiterhin. Vor diesem Hintergrund war die Kündigung des Rahmenvertrages durch die WGS mit Schreiben vom 7.7.2022 folgerichtig. Die Kündigungsbestätigung der Landeshauptstadt Schwerin zum 31.8.2022 erfolgte mit Schreiben vom 19.8.2022. Es bestand Einvernehmen mit der Geschäftsführung der WGS, dass für sonstige Notfälle – wie seit Jahren

praktiziert – ad hoc Lösungsmöglichkeiten gefunden werden können.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass in der Landeshauptstadt Schwerin ein Bedarf zur Vorhaltung von Übergangswohnraum (der idealerweise barrierefrei ist) für gesundheits-/krankheitsbedingte Notfälle, zumindest in Richtung der hier relevanten Wohnungsgesellschaften kaum vorhanden ist. Bezogen auf den Zeitraum Juni 2020 bis Juni 2022 gab es auf der Grundlage des Rahmenvertrages in 3 Fällen eine vorübergehende Unterbringung zur Sicherung des Kindeswohls, 4 Fälle aufgrund coronabedingter Isolierungs-/Absonderungspflichten und 2 Fälle von Unterbringung systemrelevanter Berufsgruppen (Polizei und Feuerwehr) in der Zeit des strikten Lockdowns.

Daneben und zum weit überwiegenden Teil wurden die Wohnungen genutzt, um vorübergehende Unterbringung aufgrund von Havarien zu sichern. Dies erfolgte sowohl für eigene Mieter der WGS als auch für Dritte.

Die WGS hat zwischenzeitlich im Rahmen ihres regulären Angebotsportfolios erneut einen Bestand an Ausweich-/ Notwohnungen eingerichtet und hält diesen vor. Zielgruppe sind vorrangig Mieter der WGS, jedoch können in Einzelfällen auch andere Dritte sich wegen einer dringenden Wohnungsversorgung an das Unternehmen wenden.

Damit ist der Beschluss der Stadtvertretung umgesetzt.

Die Aufnahme der Thematik bei der Fortschreibung der Pflegesozialplanung wurde bereits zugesagt.

Antrag (CDU/FDP-Fraktion)

Überwachung auf dem Marienplatz fortführen

29. Stadtvertretung vom 06.12.2022; TOP 38; DS: 00670/2022

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Überwachung auf dem Marienplatz fortführen \(schwerin.de\)](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Stadtvertretung spricht sich für die dauerhafte Fortführung der Videoüberwachung und -aufzeichnung auf dem Marienplatz durch die Polizei aus. Der Oberbürgermeister wird daher beauftragt, rechtzeitig vor Beendigung des vorläufigen Wirkbetriebes mit der Landespolizei Gespräche zur Überführung in den dauerhaften Wirkbetrieb zu führen.

Hierzu wird mitgeteilt:

Das Polizeipräsidium Rostock wurde mit Schreiben vom 22.12.2022 unter Bezugnahme auf den o.g. Beschluss um Mitteilung gebeten, wie aus polizeilicher Sicht die Weiterführung der Bildüberwachung am Marienplatz bewertet wird und welche Planungen hierzu bestehen. Mit Schreiben vom 09.01.2023 hat das PP HRO eine Rückäußerung angekündigt, sobald die Anfrage intern geprüft ist.

Antrag (SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Erstellung einer Spazier- und Wanderwegkonzeption

9. Stadtvertretung vom 18.05.2020; TOP 9; DS: 00125/2019

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Erstellung einer Spazier- und Wanderwegkonzeption \(schwerin.de\)](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unter Nutzung des Konzeptes 'Grüne Spazierwege durch die Stadt Schwerin' (DS 00569/2010) und der Vorarbeiten des Schweriner Wanderfreunde e.V. bis zum 31.03.2021 eine aktualisierte Spazier- und Wanderwegekonzeption zu erstellen. In dieser soll enthalten sein:

- die Darstellung aller im Stadtgebiet auf kommunalen und Landesflächen befindlichen Wege, unabhängig von ihrem Zustand
- eine Klassifizierung der Wege nach ihrem jetzigen Zustand und ihrem zur ganzjährigen Nutzung notwendigen Instandsetzungs- bzw. Unterhaltungsaufwand
- eine Klassifizierung der Wege nach ihrer Bedeutung und ihrer heutigen und möglichen Nutzung (z.B. Erschließungswege, Verbindungswege, touristisch bedeutsame Wege, Wege mit Bedeutung für landschaftsbezogene Erholung, Sportwege, Waldwege, Naturwege, Wege für bewegungseingeschränkte Personen usw.)
- eine Prioritätenliste, aus der hervorgeht, wann ab 2021 welche Wege zum Zwecke der ganzjährig möglichen Nutzung ertüchtigt werden, nebst der Angabe der damit verbundenen Kosten.

Auf dieser Grundlage ist eine analoge und eine digitale Wander- und Spazierwegekarte zu erstellen, mit der auf Stadtwanderwegen unter Einschluss attraktiver Natur- und Kulturlandschaft und unter Berücksichtigung regionaler und überregionaler Wanderwege (z.B. des geplanten Naturparkfernwanderwegs) verwiesen wird. Die Routen sollen dabei am jeweiligen Start- und Endpunkt möglichst gut mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erreichbar sein. Öffentliche Toiletten, Bänke und Spielplätze sollen in der Karte ebenfalls verankert sein. Die Ortsbeiräte, interessierte Vereine (Schweriner Wanderfreunde e.V., Umwelt-, Stadtgeschichtsvereine u.a.), die Stadtmarketing GmbH und interessierte Bürgerinnen und Bürger sind am Prozess zu beteiligen.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 26.04.2021 und 30.08.2021 mitgeteilt:

Das touristische Wanderwegekonzept wurde Ende November 2022 durch die beauftragten Planungsbüros in der Endfassung vorgelegt. Derzeit werden die internen Prüfungen durch den SDS durchgeführt. Die im Konzept entwickelten Rundwege wurden zur digitalen Veröffentlichung vorbereitet. Die Vorstellung der Gesamtkonzeption, bestehend aus Bestandsanalyse, touristischer Wanderwegekonzeption und Ausbau- und Pflegekonzept in den Fachausschüssen und Ortsbeiräten ist für das erste Halbjahr 2023 vorgesehen.

Antrag (Fraktion Unabhängige Bürger)

Bauten- und Grundstückssicherung von Bauruinen in der Landeshauptstadt

17. Stadtvertretung vom 26.04.2021; TOP 13; DS: 00560/2020

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Bauten- und Grundstückssicherung von Bauruinen in der Landeshauptstadt \(schwerin.de\)](https://www.schwerin.de/SessionNet/Bürgerinformationssystem/der/LHS/Bauten-undGrundstückssicherungvonBauruineninderLandeshauptstadt/schwerin.de)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mindestens halbjährlich Kontrollen von Schweriner Bauruinen zur Gewährleistung der Bauten- und Grundstückssicherung vorzunehmen, insbesondere bei Folgenden Bauten/Grundstücken:

- a) Mueß – Alte Fähre
- b) Neu Zippendorf – Ehemalige Bezirksparteischule
- c) Schelfwerder – Altes Jagdhaus
- d) Zippendorf – Ehemaliges Kurhotel

- e) Zippendorf – Strandhotel
- f) Paulsstadt – Areal ehemals Möbel Flint, Wittenburger Straße 23
- g) Altstadt – Ehemaliger Kindergarten „Sonnenblume“, Alexandrinenstraße/ Ecke Knaudtstraße
- h) Altstadt – Ehemaliges Kino „Schauburg“, Mecklenburgstraße
- i.) Ostorf – Alte Gärtnerei; Krösnitz 38

Gegebenenfalls sind erforderliche baurechtliche Maßnahmen einzuleiten. Hierdurch sollen Vandalismus, Verunreinigungen durch Haus- und Sondermüll, übermäßiger Baum- und Heckewuchs sowie allgemeine Gefahren für die Sicherheit und Ordnung verhindert werden.

Dem jeweiligen Eigentümer sind bei Verstößen Hinweise seitens der Stadtverwaltung zu erteilen und bei Nichteinhaltung gegebenenfalls Sanktionen auszusprechen. Dabei ist die Denkmalbehörde einzubeziehen.

Der Oberbürgermeister hat der Stadtvertretung einmal jährlich zum Jahresende eines jeden Jahres über den aktuellen Stand der Bauruinen zu berichten.

Hierzu wird mitgeteilt:

Zu den gelisteten Bauruinen wird folgender aktueller Sachstand mitgeteilt:

a) Mueß – Alte Fähre
Az. 1284/2015, Mueß Ausbau 9

Auf dem Grundstück wurde Bauschutt und Müll vorgefunden. Über ein offenes Zaunfeld war der Zugang zum Grundstück möglich.

Ergebnis: Der Eigentümer wurde umgehend angeschrieben und um die Behebung des Missstandes gebeten. Der Eigentümer teilte mit, dass eine Baufirma mit der Sicherung beauftragt wurde. Die Vorortüberprüfung wird erfolgen. Zudem wurde bezüglich des vollständigen Rückbaues nach §80a Abs. 3 LBauO M-V angehört.

b) Neu Zippendorf – Ehemalige Bezirksparteischule
Az. 960/2021, Magdeburger Str. 20

Es war eine Vermüllung durch Hausmüll festzustellen. Der Zugang auf das Grundstück über offene Zaunfelder war möglich. Glasbruch auf Gehweg und Fahrbahn durch das Zerwerfen naheliegender Glasscheiben wurde vorgefunden.

Ergebnis: Es erfolgte eine sofortige schriftliche Anhörung mit dem Ziel des Erlasses einer Sicherungsanordnung (Fenster nahe der Gehwege verbrettern/ abdichten und Instandsetzung der Zaunfelder). Der Eigentümer teilte mit, dass eine Hausmeisterfirma 2x wöchentlich vor Ort ist. Zudem ist der Gebäudeabriss beabsichtigt. Bis dahin laufen Bemühungen, einen Wachschatz mit der regelmäßigen Objektfahrt zu beauftragen.

c) Schelfwerder – Altes Jagdhaus
Az. 961/2021, Güstrower Str. 109

Auf dem Grundstück war eine Vermüllung, teilweise Einsturz der frei zugänglichen Bauruinen, Gefahr durch lose Balken und Mauerwerksteile und Rückstände von Brandstiftung festzustellen.

Ergebnis: Es erfolgte eine sofortige schriftliche Anhörung mit dem Ziel des Erlasses einer Sicherungsanordnung zur Absicherung des Grundstückes gegen unbefugtes Betreten

und Beseitigung der Vermüllung. Nach einer Anhörung nach § 80a Abs. 3 LBauO M-V wurde nun der Rückbau mit Beräumung angeordnet.

d) Zippendorf – ehem. Kurhaus
Az. 964/2021, Am Strand 1

Auf dem Grundstück wurde Müll im Umfeld und ein defekter Bauzaun festgestellt. Vor Ort waren Aufenthaltsspuren von Personen im Gebäude ersichtlich.

Ergebnis: Der Eigentümer wurde angeschrieben und um die Behebung des Missstandes gebeten. Mit dem Eigentümer ist die Verwaltung im regelmäßigem Austausch.

e) Zippendorf – Strandhotel
Az. 108/2021, Am Strand 13

Die Einzäunung war zum Zeitpunkt der Prüfung insoweit intakt und ausreichend.

Ergebnis: Ein behördliches Einschreiten war nicht erforderlich.

f) Paulsstadt – Areal ehem. Möbel Flint
Az. 958/2021, Wittenburger Str. 21,23

Der Abbruch war erfolgt. Die denkmalrechtlich geschützte Fassade im EG bleibt bestehen und ist gesichert.

Ergebnis: Ein behördliches Einschreiten war nicht erforderlich.

g) Altstadt – ehem. Kindergarten „Sonnenblume“
Az. 31/2022, Alexandrinenstr. 33

Die straßenseitige Fassade ist mittels Fassadenplane gesichert. Erste Arbeiten im Gebäudeinneren in Absprache des Kaufinteressenten mit der Stadt fanden statt.

Ergebnis: Ein behördliches Einschreiten war nicht erforderlich.

h) Altstadt – ehem. Kino „Schauburg“
Mecklenburgstr. 53

Der Abriss des hofseitigen baufälligen Anbaus ist erfolgt. Für den Erhalt des straßenseitigen Gebäudeteils gibt es eine denkmalrechtliche Sicherungsanordnung. Der Eigentümer ist in Verbindung mit der Stadt.

Ergebnis: Ein behördliches Einschreiten war nicht erforderlich.

i) Ostorf – Alte Gärtnerei Krösnitz
Az. 962/2021, Krösnitz 38

Das Grundstück war anfänglich hinreichend gegen ein unbefugtes Betreten gesichert. Die Sicherungsmaßnahmen wurden zwischenzeitlich entfernt.

Ergebnis: Die Sicherung des Grundstückes bis zum Abbruch ist angeordnet und wird umgesetzt. Die Anordnung zum Erlass der Beseitigungsverfügung nach § 80a Abs. 3 LBauO M-V ist versandt.

Der Antrag ist damit erledigt.

Antrag (Mitglieder der Stadtvertretung Petra Federau, Dirk Lerche, Dr. Hagen Brauer) Vergabe des Straßennamens Dr. Helmut Kohl

31. Stadtvertretung vom 11.12.2017; TOP 13; DS: 01249/2017

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Vergabe des Straßennamens Dr. Helmut Kohl \(schwerin.de\)](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Stadtvertretung beschließt, bei der Neubenennung von Straßen folgende Personen der Zeitgeschichte zu berücksichtigen:

- Dr. Helmut Kohl
- Willy Brandt
- Hans-Dietrich Genscher.

Weitere Vorschläge sind durch die Verwaltung, in Abstimmung mit den politischen Gremien zu erarbeiten.

Hierzu wird mitgeteilt:

Helmut Kohl ist am 16. Juni 2017 verstorben. Laut § 3 Absatz 2 der Benennungssatzung der Stadt Schwerin kann die Benennung einer Straße nach Persönlichkeiten grundsätzlich frühestens fünf Jahre nach dem Ableben des Namensgebers erfolgen. Diese 5 Jahre sind nun mit dem Jahr 2022 um und Dr. Helmut Kohl ist in die Auflistung der Persönlichkeiten für Vorschläge von Straßennamen in der Stadt Schwerin aufgenommen worden.

In dieser Liste namhafter Persönlichkeiten der Zeitgeschichte sind bereits Namen wie Willy Brandt oder Hans-Dietrich Genscher u.a. enthalten.

Bei Namensgebungen von bedeutenden Straßen im Stadtgebiet Schwerin werden die Namen von bedeutenden Persönlichkeiten berücksichtigt, ggf. weitere Vorschläge erarbeitet und als Beschlussvorschlag dem Hauptausschuss empfohlen.

Antrag (Mitglieder der Stadtvertretung Heiko Steinmüller, Ortsbeirat Großer Dreesch) Erhalt gastronomischer Angebote auf dem Großen Dreesch

19. Stadtvertretung vom 30.08.2021; TOP 29; DS: 00182/2021

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Erhalt gastronomischer Angebote auf dem Großen Dreesch \(schwerin.de\)](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

1. Die Stadtvertretung als oberste Vertreterin des Gesellschafters der Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH spricht sich dafür aus, dass es auf dem Großen Dreesch auch weiterhin durch die WGS vermietete gastronomische Einrichtungen gibt.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Geschäftsführer anzuweisen, im Rahmen der Neugestaltung des Quartiers am Monumentenberg entsprechend notwendige Gewerberäume bis zum Frühjahr 2022 zur Verfügung zu stellen. Das Einvernehmen mit dem Ortsbeirat Großer Dreesch ist herzustellen.

Hierzu wird mitgeteilt:

Die WGS hat sich intensiv mit dem Thema Erhalt gastronomischer Angebote auf dem Großen Dreesch beschäftigt. Als Resultat hatte man 2022 eine Gewerbefläche in den Dreesch Arkaden für einen Gastronomiebetrieb ausgeschrieben.

Im November und Dezember letzten Jahres wurde die Umsetzbarkeit der drei Konzepte in der vom Ortsbeirat vorgegebenen Rangfolge geprüft. Im Ergebnis kann mitgeteilt werden, dass die Gewerbefläche gastronomisch hergerichtet wird und ein Café voraussichtlich im April 2023 eröffnet wird.

Der Beschluss ist somit umgesetzt.

3. Beschlüsse des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss hat zwischen der 29. Sitzung der Stadtvertretung am 5. Dezember 2022 und der 30. Sitzung der Stadtvertretung am 30. Januar 2023 nachstehende Beschlüsse gefasst.

Beschlüsse zu Grundstücksangelegenheiten:

Verkauf einer unbebauten Teilfläche aus dem Flurstück 58/40, Flur 3, Gemarkung Wüstmark, belegen Alexander-Behm-Straße
Vorlage: 00614/2022

Der Verkauf einer etwa 5.000 m² großen Teilfläche aus dem Flurstück 58/40, Flur 3 in der Gemarkung Wüstmark, belegen Alexander-Behm-Straße wird entschieden.
 Die Nebenkosten des Vertrages trägt der Käufer.

Weitere Beschlüsse:

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Schwerin 2030 (4. Fortschreibung)
Vorlage: 00531/2022

Der Hauptausschuss nimmt die Projektskizze zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept Schwerin 2030 zur Kenntnis.

21. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Schwerin "Wüstmark Hofacker" - Offenlagebeschluss
Vorlage: 00615/2022

Der Hauptausschuss beschließt, den Entwurf zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans „Wüstmark Hofacker“ mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Bebauungsplan Nr. 114 "Wüstmark - Wohnpark Hofackerwiesen"
- Öffentliche Auslegung -
Vorlage: 00617/2022

Der Hauptausschuss beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 114 "Wüstmark - Wohnpark Hofackerwiesen" mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Besetzung von vakanten bzw. vakant werdenden Stellen in der Stadtverwaltung Schwerin
Vorlage: 00675/2022

Die nachfolgend genannten Stellen werden durch den Hauptausschuss zur Besetzung freigegeben.

Fachdienst Stellennummer	Bezeichnung	Bewertung
002 00187	Dezernat II Dezernatskoordinator/in	E 10 TVöD

32	FD Ordnung	
00357	Außendienstmitarbeiter/in KOD	E 8 TVöD
40	FD Bildung und Sport	Abb. Stpl. 23/24
01025	SB Entgeltverh., Betriebserlaubnisse	E 11 TVöD
07363	Schulsekretär(in) Albert-Schweitzer-Schule	E 5 TVöD
41	Kulturbüro	
01462	Musikpädagoge(e/in)	E 9b TVöD

Übertragung der Fachgruppenleitung Organisation im Fachdienst Hauptverwaltung und Digitalisierung (Stelle 10.2-4541)
Vorlage: 00678/2022

Der Hauptausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 9 c der Hauptsatzung, die Besetzung der Stelle Fachgruppenleitung Organisation (10.2-4541, A 14 TVöD) zum nächstmöglichen Termin.

Seniorenpolitisches Gesamtkonzept der Landeshauptstadt Schwerin
Vorlage: 00594/2022

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

1. Die Stadtvertretung beschließt die im Seniorenpolitischen Gesamtkonzept vorhandenen Maßnahmenplanungen als kommunale Unterstützung eines sicheren und selbständigen Lebens von Seniorinnen und Senioren in Schwerin. Die Erkenntnisse und Maßnahmen des Konzeptes werden in allen anderen Konzeptionen, *Planungen und Vorhaben* der Landeshauptstadt Schwerin berücksichtigt.
2. *Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, inwieweit Kulturangebote und Weiterbildungsmöglichkeiten für Seniorinnen und Senioren in Zukunft geschaffen, weiterentwickelt und verstetigt werden können.*
3. *Bei der Erstellung von Bebauungsplänen soll insbesondere in der Peripherie die medizinische Versorgung, mindestens mit Hausärzten, eingeplant werden. Hierbei gilt es zu prüfen, ob Bauträger im Rahmen der Gesamtkonzeption beauftragt werden könnten, barrierefreie Arztpraxen bzw. Ärztehäuser einzuplanen.*
4. *Es ist zweijährlich Bericht über die Umsetzung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes bezüglich der einzelnen angeregten Maßnahmen zu erstatten.*
5. *Das Seniorenpolitische Gesamtkonzept ist kontinuierlich weiterzuentwickeln.*

Festsetzung der Aufnahmekapazitäten der öffentlichen Grund- und weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin
Vorlage: 00663/2022

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung beschließt die Aufnahmekapazitäten der Grundschulen und weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin ab dem Schuljahr 2023/2024 entsprechend der beigefügten Anlagen 1 und 2.

Die in Anlage 2 dargestellte Aufnahmekapazität der Erich-Weinert-Schule wird wie folgt geändert:

Aufnahmekapazität	Maximale Anzahl Klassen (Zügigkeit)	Maximale Anzahl Schülerinnen und Schüler
Eingangsklassen	3	78
Jahrgangsstufen 5 bis 10	18	468

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 117 "Quartier am Lewenberg"

Vorlage: 00555/2022

Der Hauptausschuss beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 „Quartier am Lewenberg“ einzuleiten.

Änderung der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Vorlage: 00621/2022

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung beschließt die 10. Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 12.12.2019.

Ergänzungsbeschluss zur Haushaltssatzung 2023/2024

Vorlage: 00705/2023

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung beschließt folgende Ergänzungen zur Haushaltssatzung 2023/2024 (Beschluss der Stadtvertretung vom 05.12.2022 – DS-Nr. 00539/2022):

1. Im Teilhaushalt Bildung und Sport (05) erfolgt für das Haushaltsjahr 2024 die ergänzende Veranschlagung von 7.735.000 Euro für Auszahlungen für Investitionen sowie von 6.235.000 Euro für Einzahlungen aus Investitionen jeweils in der Maßnahme „Neubau Radsportzentrum“ (5730121001). Korrespondierend erfolgt die Darstellung der betroffenen investiven Einzahlungs- und Auszahlungsansätze im Teilfinanzhaushalt Bildung und Sport (05) sowie im Finanzhaushalt.
2. Die Haushaltssatzungsfestsetzungen für das Haushaltsjahr 2024 werden wie folgt geändert beschlossen:
 - 2.1 Im § 1 Nr. 2 Buchstabe b) wird:
 - der bisherige Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 38.813.700 Euro auf 45.048.700,
 - der bisherige Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 70.957.500 Euro auf 78.692.500 Euro und
 - der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von - 32.143.800 Euro auf - 33.643.800 Euro geändert.
 - 2.2 Im § 2 wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung von 52.298.400 Euro auf nun 53.798.400 Euro festgesetzt.
3. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die vom Land zugesicherten weiteren Mittel in Höhe von 6.235.000 Euro schnellstmöglich zur Verfügung gestellt werden.

Bericht über die vorläufige Finanzrechnung 31.12.2022

Vorlage: 00695/2023

Der Bericht über die vorläufige Finanzrechnung zum 31.12.2022 wird durch den Hauptausschuss zur Kenntnis genommen.

Honorarordnung Konservatorium

Vorlage: 00685/2022

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung hebt ihren Beschluss vom 27.06.2022 zur DS 00481/2022 dahingehend auf, dass für das Konservatorium keine eigenständige Honorarordnung zu erstellen ist.

Besetzung von vakanten bzw. vakant gewordenen Stellen in der Stadtverwaltung Schwerin

Vorlage: 00696/2023

Die nachfolgend genannten Stellen werden durch den Hauptausschuss zur Besetzung freigegeben.

Fachdienst Stellennummer	Bezeichnung	Bewertung
37	FD Feuerwehr und Rettungsdienst	
00498, 00548	Fahrzeugführ(in) / OBM	A 8 LBesG
06338, 06303, 07920, 00520	Einsatzbearbeiter(in) / HBM	E 9a TVöD / A9 LBesG
00583	Stellv. Schichtgruppenleitung	A 10 LBesG
49	FD Jugend	
01993, 08159	Sachbearbeiter(in) Unterhaltsvorschuss	E 9b TVöD
69	FD Verkehrsmanagement	
04277	Techn. Mitarbeiter(in)	E 8 TVöD Technik

Beschaffung eines Belademoduls "Waldbrand Schwerin" im Katastrophenschutz

Vorlage: 00692/2023

1. Der Hauptausschuss erteilt die Genehmigung zur Beschaffung eines Moduls „Waldbrand Schwerin“ als Gerätesatz für die Landeshauptstadt Schwerin als untere Katastrophenschutzbehörde auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung gem. Vergabegesetz M-V (VgG M-V) i.V.m. Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO). Die Freigabe umfasst Auszahlungen in Höhe von 85.000 EUR und eine Option auf weitere 35.000 EUR in Abhängigkeit der Erteilung eines Förderbescheides in Höhe von 60.000 EUR durch das Land M-V.
2. Der Oberbürgermeister wird durch den Hauptausschuss ermächtigt, dem im Ergebnis des Vergabeverfahrens (§ 43 UVgO) ermittelten Auftragnehmer den Auftrag zur Ausführung der betreffenden Lieferleistung zu erteilen.

**Beschaffung zweier Rettungstransportwagen (RTW) für den Rettungsdienst der
Landeshauptstadt Schwerin
Vorlage: 00690/2023**

1. Der Hauptausschuss erteilt die Genehmigung zur Beschaffung zweier Rettungstransportwagen für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Schwerin auf der Grundlage eines offenen Verfahrens nach § 119 Abs. 3 GWB.
2. Der Oberbürgermeister wird durch den Hauptausschuss ermächtigt, den im Ergebnis des Vergabeverfahrens (§ 127 GWB - wirtschaftlichstes Angebot) ermittelten Auftragnehmer zur Lieferung zweier Rettungstransportwagen den Auftrag zur Ausführung der Lieferleistung zu erteilen.

**Beschaffung von Einsatzfahrzeugen für die Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt
Schwerin
Vorlage: 00691/2023**

1. Der Hauptausschuss erteilt die Genehmigung zur Beschaffung eines Gerätewagens, eines Kommandowagens und eines Rettungsbootes auf Trailer für die Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Schwerin auf der Grundlage getrennter öffentlicher Ausschreibungen gem. Vergabegesetz M-V (VgG M-V) i.V.m. Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
2. Der Oberbürgermeister wird durch den Hauptausschuss ermächtigt, dem jeweils im Ergebnis des einzelnen Vergabeverfahrens (§43 UVgO) ermittelten Auftragnehmer den Auftrag zur Ausführung der betreffenden Lieferleistung zu erteilen.

4. Bearbeitungsstand von in den Hauptausschuss verwiesenen Anträgen

Altstadtfest Schwerin ab dem Jahr 2023 neu ausschreiben

Antragstellerin: Fraktion Unabhängige Bürger

Vorlage: 00498/2022

Der Hauptausschuss lehnt den Antrag ab und empfiehlt der Stadtvertretung ebenfalls die Ablehnung des Antrages.

Straßenbahnhaltestelle M*Halle

Antragstellerin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ergänzungsantrag Mitglied der Stadtvertretung Martin Molter vom 05.12.2022

Vorlage: 00630/2022

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung möge beschließen, die Straßenbahn-Haltestelle „Gartenstadt“ in „Gartenstadt/M*Halle“ umzubenennen.

Die gedruckten Fahrpläne werden im nächsten Turnus angepasst.

Berichtspflicht vollständig nachkommen

Antragsteller: Mitglied der Stadtvertretung Martin Steinitz (ASK)

Vorlage: 00623/2022

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung beschließt,

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, den Beschluss der Stadtvertretung „Berichts Antrag „Klimaschutzmaßnahmen Kommunale Unternehmen“ Drucksachennummer 00350 / 2022 vom 31. Januar 2022 nunmehr bis zur Sitzung der Stadtvertretung am 31. März 2023 umzusetzen.

Modellprojekt "Nachtbürgermeister für Schwerin"

Antragstellerin: Fraktion DIE LINKE

Vorlage: 00665/2022

Der Hauptausschuss verweist den Antrag in den Jugendhilfeausschuss sowie in den Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Bürgerservice zur Vorberatung.

Ganztägige Parkgebühren im Innenstadtbereich

Antragsteller: Mitglieder der Stadtvertretung Martin Molter, Heiko Steinmüller, Lothar Gajek

Vorlage: 00672/2022

Der Hauptausschuss verweist den Antrag in den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr; in den Ausschuss für Finanzen; in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften; in den Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung zur Vorberatung sowie in die Ortsbeiräte Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg; Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder und in den Ortsbeirat Weststadt mit der Bitte um Stellungnahme.

Lichtmanagement im öffentlichen Raum**Antragstellerin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN****Ergänzungsantrag des Mitglieds der Stadtvertretung Martin Steinitz****Vorlage: 00629/2022**

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Lichtmanagement bei Erneuerung und Neubau von Beleuchtungssystemen im öffentlichen Raum künftig grundsätzlich nachfolgenden Prämissen zu betreiben:

1. Es werden grundsätzlich insektenfreundliche Beleuchtungssysteme eingesetzt.
2. Um Energie zu sparen, die Lichtverschmutzung zu reduzieren und die menschliche Gesundheit zu schonen, werden bei der Beleuchtungsplanung grundsätzlich innovative technische Lösungen umgesetzt. Dazu gehören solarbetriebene Beleuchtungskörper, per Bewegungsmelder gesteuerte Beleuchtungskörper, Beleuchtungskörper mit präsenzabhängiger Steuerung (z.B. auf Parkplätzen), zeitgesteuerte Beleuchtungskörper und andere.
3. Es wird von der Verwaltung geprüft, welche städtischen Areale im Rahmen der Stadtentwicklung im Interesse der Reduzierung von Lichtverschmutzung weitgehend von künstlicher Beleuchtung freigehalten werden können.

Anlage 1

Richtlinie der Landeshauptstadt Schwerin zur Bestimmung der Bedarfe nach § 22 SGB II (Bedarfe für Unterkunft und Heizung)/§§ 35 SGB XII (Unterkunft und Heizung) und 36 SGB XII (sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft)

hier: Neuregelung in Bezug auf die Kosten für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung mit Wirkung ab 1.1.2023, Nr. 3 der Richtlinie

Präambel

Die Bestimmung angemessener Bedarfe für Unterkunft und Heizung in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII erfolgt auf der Grundlage der oben genannten Richtlinie in der ab 1.1.2020 geltenden Fassung. Sie basiert rechnerisch auf den Ergebnissen des Mietspiegels 2020/2021. In der Folge ist eine Richtlinienaktualisierung aufgrund der geltenden Corona-Sonderregelungen unterblieben bzw. war nicht erforderlich. (vgl. § 141 SGB XII, § 67 SGB II). Die Sonderregelungen bestimmten unter anderem, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen bei der Leistungsgewährung anzuerkennen waren. Die Corona-Sonderregelungen gelten befristet bis 31.12.2022.

Die aktuellen Gesetzesänderungen mit dem sog. Bürgergeldgesetz (s. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil 1 Nr. 51 vom 20.12.2022) bedingen Anpassungsbedarfe in Bezug auf die örtliche Richtlinie. Sowohl im SGB II als auch im SGB XII gibt es für die Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete) beginnend ab 01.01.2023 erneut eine Karenzzeit für die Dauer von insgesamt 12 Monaten.

In dieser Zeit sind die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft anzuerkennen. Die Karenzzeit gilt auch dann in Gänze, wenn bereits vor dem 01.01.2023 Leistungen bezogen wurden.

Die vorgenannten Karenzregelungen in beiden Sozialgesetzbüchern gelten nicht für die Bedarfe für Heizung. Akute Regelungsbedarfe bestehen aufgrund des Umgangs mit den gestiegenen Energiekosten, hier: Heizkosten.

3. Kosten für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung

3.1 Angemessenheit von Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung

Für die Beurteilung angemessener Heizkosten einschl. Warmwasserbereitung wird der bundesweite Heizspiegel 2022 (für das Abrechnungsjahr 2021) ausschließlich bezogen auf die Verbrauchswerte zugrunde gelegt.¹ Die Angemessenheitsgrenze hinsichtlich der Verbrauchshöhe ist hierbei gemessen an den Kategorien des Heizspiegels bei „erhöht“ zu ziehen.

¹ siehe Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederung- und Sozialhilfe Nr. 2022- 26 sowie Informationsschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Umgang mit den gestiegenen Energiekosten sowie mit den in diesem Zusammenhang gewährten Sonderzahlungen vom 29.11.2022

Wohnfläche des Gebäudes	Heizart	Max. Verbrauch in Kilowattstunden je m² und Jahr	Preis je Kilowattstunde	
100- 250 m²	Erdgas	262	0,2378 €	Arbeitspreis Grundversorgung
			0,2134 €	Arbeitspreis Sonderprodukte *1
	Fernwärme	248	0,3446 €	Arbeitspreis Kleinverbraucher (nur Einfamilienhaus)
			0,3944	Arbeitspreis
	Wärmepumpe	96	0,2792 €	Arbeitspreis
	Strom *2 (Nachtspeicher)	192	0,26 €	Arbeitspreis NT
	Heizöl *3	232		
251- 500 m²	Erdgas	250	0,2378 €	Arbeitspreis Grundversorgung
			0,2134 €	Arbeitspreis Sonderprodukte
	Fernwärme	234	0,3944 €	Arbeitspreis
	Wärmepumpe	94	0,2792 €	Arbeitspreis
	Strom *1 (Nachtspeicher)	192	0,26 €	Arbeitspreis NT
	Heizöl *2	228		
501-1000 m²	Erdgas	237	0,2378 €	Arbeitspreis Grundversorgung
			0,2134 €	Arbeitspreis Sonderprodukte
	Fernwärme	222	0,3944 €	Arbeitspreis
	Wärmepumpe	93	0,2792 €	Arbeitspreis
	Strom *1 (Nachtspeicher)	192	0,26 €	Arbeitspreis NT
	Heizöl *2	226		
über 1000 m²	Erdgas	229	0,2378 €	Arbeitspreis Grundversorgung
			0,2134 €	Arbeitspreis Sonderprodukte
	Fernwärme	214	0,3944 €	Arbeitspreis
	Wärmepumpe	92	0,2792 €	Arbeitspreis
	Strom *1 (Nachtspeicher)	192	0,26 €	Arbeitspreis NT
	Heizöl *2	224		

*1

Bei der Heizart Gas sollte zum einen auf den Tarif der Grundversorgung abgestellt werden (sofern dies im Einzelfall begründet ist, Arbeitspreis 0,2378 € je kWh) und im Übrigen auf die Sonderprodukte Gas mit einem Arbeitspreis von 0,2134 € je kWh.

*2

Für die Heizart Strom (Nachtspeicher) ist nach aktueller Internetrecherche von einem Verbrauch von 120 kWh/qm und Jahr auszugehen. Dieser Wert wurde für einen „erhöhten“ Verbrauch mit einem Aufschlag von 60% versehen.

*3

Bei der Heizart Heizöl ist nach aktueller Internetrecherche davon auszugehen, dass 1 Liter Heizöl 10 Kilowattstunden Energie erzeugt.

Aufgrund der täglichen Preisanpassungen beim Bezug von Heizöl ist der Preis jeweils tagesaktuell zu ermitteln (www.heizoel24.de; Heizölrechner für den Bereich Schwerin mit der jeweiligen Bezugsmenge). Der Preis des günstigsten Anbieters ist bei der Preisermittlung zugrunde zu legen.

Die Abrechnung der Heizkosten und die Beurteilung der Angemessenheit erfolgt ausschl. auf der Basis der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Verbrauchswerte des Heizspiegels (Kategorie „erhöht“) und der Preise nach Energieträger des örtlichen Energieversorgers. Der jeweilige Verbrauchswert auf Grundlage des Heizspiegels wird für die als angemessen anerkannte Wohnungsgröße ermittelt und mit dem aktuell gültigen Arbeitspreis nach Energieträger des lokalen Grundversorger multipliziert.² In die Ermittlung des Endverbraucherpreises sind die weiteren Kostenbestandteile wie Grundpreis, Serviceleistungen, Messpreis usw. in tatsächlicher Höhe einzubeziehen.

Dezentrale Warmwasserbereitung

Erfolgt die Warmwasserbereitung dezentral mit einem Durchlauferhitzer oder Boiler reduziert sich die in der Tabelle enthaltene Verbrauchsmenge bei den Heizarten Erdgas, Heizöl und Holzpellets um 24 kWh je Quadratmeter Wohnfläche und Jahr. Bei einer Wärmepumpe reduziert sich die Verbrauchsmenge um 9,6 kWh je Quadratmeter und Jahr.

Sonderregelung für Leistungen nach Kapitel 3 und 4 SGB XII³

Beziehen leistungsberechtigte Personen bereits Leistungen nach Kap. 3 oder 4 SGB XII können gestiegene Heizkosten zu höheren Abschlagszahlungen für die aktuell bewohnte Wohnung sowie zu Nachzahlungen führen. Sind die erhöhten Abschlagszahlungen oder Nachzahlungen auf gestiegene Preise für Heizenergie zurückzuführen, so sind sie als angemessener laufender Heizkostenbedarf monatlich bzw. im Fälligkeitsmonat zu berücksichtigen. Zur Feststellung der Angemessenheit ist in diesem Zusammenhang nicht der erhöhte Preis des Energieträgers heranzuziehen, sondern der sich aus der Verbrauchsmenge und dem Preis je Mengeneinheit ergebende Betrag. Dabei ist auf die Verbrauchsmengen der Kategorie „erhöht“ des Heizspiegels 2022 abzustellen (s. Werte in der Tabelle unter 3.1). D.H. ist der Verbrauch weitgehend unverändert, dann ist eine allein aufgrund gestiegener Heizmittelpreise erhöhte Heizkostenabrechnung ebenfalls in voller Höhe als Bedarf anzuerkennen. Dies gilt für die monatlichen Vorauszahlungen, für Nachzahlungen aufgrund einer jährlichen Abrechnung sowie für die Heizmittelbevorratung.

² aktuelle Preisauskunft der Stadtwerke Schwerin vom 9.12.2022

³ siehe Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederung- und Sozialhilfe Nr. 2022- 26 sowie Informationsschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Umgang mit den gestiegenen Energiekosten sowie mit den in diesem Zusammenhang gewährten Sonderzahlungen vom 29.11.2022

Setzt der Vermieter im Zuge der Energiepreiserhöhung einseitig höhere Vorauszahlungen fest oder werden höhere Vorauszahlungen einvernehmlich zwischen Vermieter und Mieter festgelegt, sind diese erhöhten Aufwendungen unbeschadet der Regelungen in § 560 Absatz 4 i. V. M. § 556 Abs. 2 Satz 2 BGB als Bedarf nach § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 SGB XII anzuerkennen, soweit die Erhöhung nachvollziehbar und angemessen ist. Dies gilt vor allem, wenn die Erhöhung erkennbar nicht auf einem erhöhten Verbrauch beruht, sondern auf den Preissteigerungen.

Bei Neuankmietung sind Heizkosten als angemessen anzusehen, soweit sie nicht einen Grenzwert überschreiten der ein unangemessenes heizen indiziert.

3.2 Heizkostennachforderung

Heizkostennachforderungen werden grundsätzlich bis zur Angemessenheitsgrenze bewilligt.

Angemessen sind Heizkosten, die sich unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen, der konkreten Abrechnung der Heizkosten und der gültigen Endverbraucherpreise im Rahmen der Verbrauchsmengen lt. Heizspiegel für Deutschland bewegen. Hierbei sind die Verbrauchswerte der Kategorie „erhöht“ zugrunde zu legen.

Abweichende Entscheidungen anerkannter Heizkosten über die vorgenannten Maßgaben hinaus sind hinreichend zu dokumentieren. Hierbei sind die individuellen Verhältnisse der Bedarfsgemeinschaft sowie die Lage und der bauliche Zustand der Wohnung zu berücksichtigen (z.B. Erdgeschoss, Souterrain, unsaniert, besondere gesundheitliche Anforderungen).

Nachforderungen, die aufgrund nicht oder nicht vollständig geleisteter Vorauszahlungen entstanden sind, werden nicht anerkannt. Sie gelten als Rückstände für Betriebs- und Energiekosten und sind im Sinne des Punktes 6 der Richtlinie zu behandeln.

3.3 Heizkostenerstattungen

Für den Umgang mit Heizkostenerstattungen wird auf die gesetzlichen Regelungen nach § 22 Abs. 3 SGB II bzw. § 82 Abs. 7 SGB XII bzw. § 35 Abs. 1 Satz SGB XII (bei Verrechnung der Erstattung mit der laufenden Mietzahlung) verwiesen.

3.4 Aufwendungen bei Selbstbeschaffung von Brennstoffen

Für Wohnraum, der nicht an eine zentrale Wärmeversorgung angeschlossen ist, sind einmalige Heizkosten in tatsächlicher Höhe zu dem Zeitpunkt, an dem diese Kosten anfallen, zu übernehmen.

Die notwendigen Aufwendungen werden unabhängig von der Jahreszeit und einem daraus resultierenden Bedarf anerkannt (Vorratshaltung). Bei der angemessenen Vorratsmenge ist auf den jeweiligen Bewilligungszeitraum abzustellen (der Zeitraum für den angenommenen Heizmaterialbedarf sollte im Regelfall mit dem Bewilligungszeitraum übereinstimmen). Eine

darüber hinausgehende Bevorratung kann sinnvoll sein, wenn ein weiterer Leistungsbezug nach den Bestimmungen von SGB II bzw. SGB XII hinreichend wahrscheinlich ist⁴.

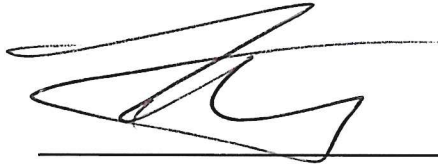
Bei der Bewertung der Angemessenheit für die Vorratsmenge an Brennstoffen wird von dem bundesdurchschnittlichen Wert von

160 kWh pro Jahr und Quadratmeter Wohnfläche

ausgegangen. Die Werte für den durchschnittlichen Heizenergieverbrauch unter Berücksichtigung von Mengeneinheit und Heizwert sind der **Anlage 3** der Richtlinie zu entnehmen.

Der Leistungsberechtigte hat hierzu 3 Kostenvoranschläge vorzulegen.

Schwerin, den 09.01.2023

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned above a solid horizontal line.

Andreas Ruhl
2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters und
Beigeordneter für Jugend, Soziales und Gesundheit

⁴ BSG, B 7b AS 40/06 R